

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BVSK

Rundschreiben Nr. 3/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. Kfz-Sachverständigentag BVSK-Jubiläum**
- 2. Die rechtliche Einordnung des so genannten Gesprächsergebnisses
BVSK - Versicherungen (HUK-COBURG, Bruderhilfe, DEVK)**
- 3. Anschreiben der HUK-COBURG an Geschädigte**
- 4. Anschreiben der Generali Gruppe an Kfz-Sachverständige**
- 5. Elektronische Prüfberichte**
- 6. Datenschutz bei der Unfallschadenabwicklung**
- 7. Rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichtes Arnshausen zur
Unzulässigkeit von Provisionszahlungen**
- 8. BVSK-Information für Autofahrer und Kfz-Reparaturbetriebe**
- 9. Musterschreiben**
- 10. Verschiedenes**

1. Kfz-Sachverständigentag BVSK-Jubiläum

Das außergewöhnliche Programm des Jubiläumssachverständigentages anlässlich der Gründung des BVSK im Jahr 1959 nimmt langsam Gestalt an.



Bitte merken Sie sich bereits jetzt den 19. Juni 2009 vor, wenn es heißt:

„BVSK – 50 Jahre Sachverstand rund um das Automobil“.

Wir empfehlen dringend, bereits am 18. Juni 2009 anzureisen, da auch der 18. Juni einige Highlights bieten wird. Am 18. Juni beginnt um 14.00 Uhr die BVSK-Classic-Oldtimer-Rundfahrt rund um Potsdam. Wir hoffen, dass sich möglichst viele BVSK-Mitglieder entschließen können, mit ihren Oldtimern und Liebhaberfahrzeugen an dieser Fahrt teilzunehmen (**Anlage 1**).

Der Abend wird dann eingeleitet mit einer Veranstaltung unter dem Titel „Rock me BVSK“ mit einem musikalischen Rückblick auf 50 Jahre.

Das Anmeldeformular für die Hotelreservierung im Dorint Hotel Potsdam sowie das Anmeldeformular zur Teilnahme an den Veranstaltungen steht Ihnen rechtzeitig mit einem der nächsten Rundschreiben zur Verfügung.

2. Die rechtliche Einordnung des so genannten Gesprächsergebnisses BVSK – Versicherungen (HUK-COBURG, Bruderhilfe, DEVK)

In Auseinandersetzungen über die Frage der Angemessenheit des Kfz-Sachverständigenhonorars wird gelegentlich Bezug genommen auf das so genannte Gesprächsergebnis BVSK – Versicherungen (HUK-COBURG, Bruderhilfe, DEVK). Offensichtlich bestehen erhebliche Unklarheiten sowohl über den Rechtscharakter dieses Gesprächsergebnisses wie aber auch über den Inhalt.

Das erste Gesprächsergebnis wurde bereits 1994 veröffentlicht und war letztlich das Resultat der unzähligen Honorarauseinandersetzungen, insbesondere zwischen freiberuflichen Kfz-Sachverständigen und einer Reihe von Versicherern. Auslöser der Honorarauseinandersetzungen war zum damaligen Zeitpunkt in erster Linie die Allianz Versicherung, die eine Umstellung des Honorarsystems bei Kfz-Sachverständigenhonoraren durchsetzen wollte. Diese Politik wurde später unter anderem auch von der HUK-COBURG unterstützt.

Die außerordentlich zeit- und kostenaufwändigen Verfahren um das Sachverständigenhonorar haben letztlich sowohl die HUK-COBURG wie auch den BVSK motiviert, gemeinsam Gespräche zu führen, auf welche Weise die Honorarauseinandersetzungen reduziert werden können.

Bereits seit 1979 führt der BVSK regelmäßige Honorarbefragungen unter seinen Mitgliedern durch. Diese Honorarbefragungen haben seit jeher Eingang in die

Rechtsprechung gefunden, um die Angemessenheit eines Sachverständigenhonorars prüfen zu können.

In den Honorarbefragungen werden etwa 75 % der BVSK-Mitglieder erfasst, die Angaben in der Regel sowohl zum berechneten Grundhonorar in Abhängigkeit zu bestimmten Schadensgrößen wie auch zu Nebenkosten machen.

Die Honorarbefragung 1994 war sinngemäß Grundlage der Gespräche mit der HUK-COBURG, die dann letztlich zur Veröffentlichung des ersten Gesprächsergebnisses BVSK – HUK-COBURG im selben Jahr geführt haben.

Das Gesprächsergebnis stellt in erster Linie einen Prüfungsmaßstab für die Mitarbeiter der HUK-COBURG dar, Sachverständigenhonorare auf Angemessenheit hin zu überprüfen.

Aus Praktikabilitätsabwägungen heraus wünschte die HUK-COBURG die Veröffentlichung von Bruttoendbeträgen, in denen nicht nur die Mehrwertsteuer enthalten ist, sondern auch die i. d. R. erforderlichen Nebenkosten. Eine pauschale Erfassung sämtlicher Nebenkosten ist nur eingeschränkt möglich. Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. im Einzelfall objektiv eine höhere Zahl an Fotos erforderlich ist oder die Fahrtstrecke mehr Kilometer beinhaltet, als in der Pauschale berücksichtigt wird.

Dennoch kann man – bezogen auf eine größere Anzahl von Abrechnungen – mit Pauschalen auch im Bereich der Nebenkosten ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen. Grundlage der berücksichtigten Nebenkosten ist eine Erhebung des BVSK, die ermittelt hat, welche Anzahl von Fotos üblicherweise in bestimmten Schadensgrößen gefertigt wird.

Bereits das erste Gesprächsergebnis BVSK – HUK-COBURG berücksichtigte 1994 ein Grundhonorar sowie pauschale Nebenkosten, die sich in einem Bereich bewegten, der auch durch die Honorarbefragungen des BVSK gedeckt ist.

Nach Veröffentlichung des Gesprächsergebnisses lehnte die HUK-COBURG den Ausgleich von Sachverständigenkosten ab, wenn der Sachverständige oberhalb des Gesprächsergebnisses liquidiert.

Diese Entscheidung basiert selbstredend nicht auf einer wie auch immer gearteten Vereinbarung zwischen BVSK und HUK-COBURG, sondern es handelt sich hier um eine Entscheidung, die die HUK-COBURG mit Zweifeln an der Üblichkeit des berechneten Honorars begründet.

Das Gesprächsergebnis BVSK – HUK-COBURG 1994 wurde mehrfach fortgeschrieben und zuletzt Mitte 2007 in aktueller Fassung veröffentlicht (**Anlage 2**). Zwischenzeitlich haben sich diesen Inhalten auch andere Versicherer angeschlossen.

Das Gesprächsergebnis 2007 berücksichtigt auch Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere zu den Erfordernissen, neben den Reparaturkosten auch Wiederbeschaffungswert und Restwert zu ermitteln.

Bei einem Vergleich des Gesprächsergebnisses BFSK – Versicherungen (HUK-COBURG, Bruderhilfe, DEVK) mit der aktuellen Honorarbefragung wird erkennbar, dass das Gesprächsergebnis im Wesentlichen die Honorarbefragung 2005/2006 widerspiegelt. Grundhonorar und Nebenkosten sind in dem Gesprächsergebnis BFSK - Versicherungen als Bruttoendbetrag zusammengefasst und dienen als Grundlage für übliche Liquidationen.

Festzuhalten ist, dass durch die Veröffentlichung des Gesprächsergebnisses BFSK – Versicherungen (HUK-COBURG, Bruderhilfe, DEVK) die Abrechnung des Kfz-Sachverständigen auf Grundlage der Schadenhöhe nachhaltig vereinfacht wurde. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Jahre 2006, die u. a. auch die Abrechnung des Kfz-Sachverständigen in Anlehnung an die Schadenhöhe billigen, sind im Ergebnis sicherlich auch ergangen vor dem Hintergrund der Honorarbefragungen des BFSK und vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des Gesprächsergebnisses BFSK – HUK-COBURG.

Die Masse der Schäden (99 %) bewegt sich in einem Bereich bis etwa 15.300,00 €. Aus diesem Grund bezieht sich das Gesprächsergebnis im Tableau I nur auf diese Schadenklassen. Bei Schäden oberhalb von 15.300,00 € bieten die Sachverständigen in der Regel die bürointernen Preistableaus an, die vorwiegend auch auf Akzeptanz stoßen.

Sollte sich eine Notwendigkeit ergeben, auch in diesem Bereich über ein Gesprächsergebnis nachzudenken, wird ein Tableau II erarbeitet. Spätestens mit Veröffentlichung der Honorarbefragung 2008/2009 werden auch diese Schadengrößen umfangreich erfasst.

Ein häufig erhobener Vorwurf kann entkräftet werden, bei dem Gesprächsergebnis könne es sich um eine kartellrechtlich relevante Vereinbarung zwischen der HUK-COBURG und dem BFSK handeln. Eine derartige Auffassung verkennt, dass der BFSK als Berufsverband schon faktisch gar nicht in der Lage wäre, für seine Mitglieder eine verbindliche Honorarregelung zu vereinbaren. Abgesehen davon hat es weder auf Seiten der HUK-COBURG noch auf Seiten des BFSK zu irgendeinem Zeitpunkt die Absicht gegeben, verbindliche Vereinbarungen über Sachverständigenhonorare zu treffen.

Selbstverständlich sind wir uns bewusst darüber, dass das Regulierungsverhalten der HUK-COBURG in vielen Bereichen durchaus kritisch gesehen werden muss. Mit unserer Kritik halten wir uns bekanntlich auch nicht zurück, wenn der Anschein entsteht, dass es sich um eine willkürliche Benachteiligung von Kfz-Sachverständigen handelt.

Wir werden jedoch auch in Zukunft versuchen, mit der HUK-COBURG in einem Dialog zu bleiben, da wir überzeugt davon sind, dass es eine sinnvolle Alternative zu offenen Gesprächen nicht gibt. Hierzu zählt aber auch die Bereitschaft, die Kritik nicht deshalb zu unterlassen, nur weil man sich vor Auseinandersetzungen scheut. Wichtig ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, die auch auf das Gesprächsergebnis BFSK – HUK-COBURG heranzuziehen ist. Wir stellen derzeit fest, dass die Gutachtenerstellung eher mit mehr Aufwand verbunden ist, was auch dazu führen muss, dass Gutachtenentgelte überdacht werden müssen.

Auf der anderen Seite können wir als BFSK nur warnen vor Entwicklungen, wonach hochqualifizierte Dienstleistungen zu Preisen angeboten werden, die offensichtlich nicht kostendeckend sind. Auch hier ist klar, dass die Verteidigung auskömmlicher Honorare der freiberuflichen Sachverständigen schwieriger ist, wenn offensichtlich mit nichtauskömmlichen Sachverständigenhonoraren vollständige Gutachten angeboten werden.

3. Anschreiben der HUK-COBURG an Geschädigte

Viele Mitglieder haben uns auf Anschreiben der HUK-COBURG an Geschädigte hingewiesen, die unter der Rubrik Kfz-Sachverständige Gutachtenhonorare aufführte, die der Geschädigte zu beachten habe. Die HUK-COBURG nahm hierbei Bezug auf angeblich 82.000 ausgewertete Fälle.

Die ausgewiesenen Werte lagen zum Teil nochmal so um 20% unter den BFSK-HUK-Werten.

Wir haben dieses Anschreiben zum Anlass genommen, der HUK-COBURG unmissverständlich mitzuteilen, dass der BFSK nicht bereit ist, eine derartige offensichtliche Missachtung der BFSK-Sachverständigen zu tolerieren, die bislang trotz erheblicher Preissteigerungen das Gesprächsergebnis mit der HUK-COBURG akzeptieren. Wir haben gegenüber dem Vorstand der HUK-COBURG darauf hingewiesen, dass wir die Hinweise der HUK-COBURG auf Kfz-Sachverständige nicht nur für wettbewerbsrechtlich bedenklich halten, sondern schlichtweg auch für den Ausdruck einer Gleichgültigkeit gegenüber unserem Rechtssystem.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Rahmen der Unfallschadenabwicklung darf auf keiner Seite dazu führen, dass der Anspruch, im Grundsatz korrekt Schadenabwicklung zu betreiben, offensichtlich mit Füßen getreten wird.

Dennoch glauben wir, dass die Sachverständigen nur profitieren können, wenn es gelingt, auch in dieser kritischen Phase die Gesprächsbereitschaft nicht abbrechen zu lassen.

Die HUK-COBURG hat dem BFSK gegenüber sehr zeitnah zu unserem Schreiben erklärt, dass erstens das von uns beanstandete Schreiben in dieser Form nicht weiter verwendet wird und zweitens gegenüber den BFSK-Mitgliedern uneingeschränkt das Gesprächsergebnis BFSK-HUK-COBURG zur Anwendung kommt.

Diese Reaktion ist zuerst einmal ein positives Zeichen und auch ein Zeichen dafür, dass die Politik des BFSK, gegenüber der HUK-COBURG und anderen Versicherern eine klare Positionierung mit einer Dialogbereitschaft zu verbinden, im Interesse der Mitglieder richtig ist.

Sollte dennoch auch in Zukunft dieses Schreiben der HUK-COBURG bei Ihnen bekannt werden, dürfen wir um unverzügliche Mitteilung bitten.

4. Anschreiben der Generali Gruppe an Kfz-Sachverständige

Zunehmend erhalten wir Schreiben von Mitgliedern der AMB Generali Gruppe, die gegenüber unseren Mitgliedern behauptet, der BFSK habe eine Vereinbarung mit dem Verband der Versicherer zur Honorarhöhe.

Eine derartige Behauptung entspricht in keinsten Weise den Tatsachen.

Wir haben der AMB Generali Gruppe mitgeteilt, dass wir bei weiterem Vortrag in dieser Art die AMB Generali auf Unterlassung in Anspruch nehmen werden.

Sollten Sie dennoch entsprechende Schreiben dieses Versicherers erhalten, bitten wir um unverzügliche Mitteilung.

5. Elektronische Prüfberichte

Wir verweisen auf nachfolgende BFSK-Informationen für Autofahrer, die ohne Weiteres dem Geschädigten/ Mandanten übermittelt werden kann.

Wir vertreten die Auffassung, dass die systematisch vorgenommene Kürzung berechtigter Schadenersatzansprüche unter Bezugnahme auf so genannte elektronische Prüfberichte in grösster Weise gegen geltendes Recht verstößt. Leider haben die Aktivitäten vieler unserer Mitglieder, uns die Prüfberichte kommentarlos bspw. per Fax zuzuschicken, in erheblichem Umfang nachgelassen, obschon die Aktivitäten der Prüfberichtersteller nach unserer Kenntnis an Bedeutung deutlich gewonnen haben.

Wir dürfen daher nochmals bitten, uns die Berichte zukommen zu lassen, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass wir rechtzeitig erkennen, mit welchen Änderungen die Prüfberichte ausgestattet sind.

Nur mit einer genügend hohen Anzahl von willkürlichen Kürzungsverfahren, halten wir überdies strafrechtliche Verfahren für erfolgversprechend.

Verunsichert ist in aller Regel der Geschädigte, der den Eindruck gewinnen muss, als ob ein fachgerecht erstelltes Gutachten eines BFSK-Sachverständigen der Korrektur bedarf.

Die hier beiliegende Information kann möglicherweise dazu beitragen, den Geschädigten zu sensibilisieren, zu beruhigen, aber ihn vor allen Dingen auch zu motivieren, bei Erhalt eines Prüfberichtes seinen Sachverständigen einzuschalten.

6. Datenschutz bei der Unfallschadenabwicklung

Auf die besondere Thematik der Missbrauchsgefahr bei der Verwendung personenbezogener Daten durch so genannte Prüfunternehmungen hatten wir bereits hingewiesen.

Wir hatten hier mit einem Rundschreiben deutlich gemacht, dass wir zum einen eine notwendige Differenzierung zwischen Urheberrecht und Datenschutz sehen und zum anderen hatten wir darauf hingewiesen, dass die Berufung auf Datenschutz nach Möglichkeit nur in Abstimmung mit der BVSK-Geschäftsstelle erfolgen sollte.

Werden Datenschutzhinweise in Gutachten aufgenommen, kommt es bereits heute zu Regulierungsverzögerungen durch die mit der Regulierung befassten Versicherer. Die Gutachten werden teilweise als nichtverwertbar zurückgesandt mit der Folge, dass es zu Verunsicherungen bei Kunden kommt.

Bereits aus diesem Grund hatten wir angeregt, lediglich Fälle zu wählen, wo die anderen Parteien bekannt sind.

Wir sind jedoch nach wie vor der Überzeugung, dass es Aufgabe der regulierenden Versicherer ist, sehr deutlich sicherzustellen, dass mit personenbezogenen Daten – wie sie sich auch aus den Gutachten ergeben – in angemessener Weise umgegangen wird.

Wir prüfen derzeit, ob die Übermittlung personenbezogener Daten mit dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG vereinbar ist. Juristisch kommt es hierbei darauf an, ob es sich um eine so genannte zulässige Auftragsdatenverarbeitung handelt oder nicht.

Selbst wenn man die Zulässigkeit grundsätzlich bejahen würde, wäre jedoch bereits fraglich, ob die mit der Übermittlung vom Dienstleister erbetene Zielrichtung der Überprüfung (pauschale Kürzung) überhaupt rechtmäßig ist. In diesem Falle wäre auch schon die Übermittlung der Daten mit dem Bundesdatenschutzgesetz nicht vereinbar.

Datenschutzrechtlich ist weiter relevant, dass die Dienstleistung sich wahrscheinlich nicht nur auf die Verarbeitung der der Versicherung zur Verfügung stehenden Daten beschränkt. Zurückgegriffen wird unter Umständen auch auf verschiedene und nicht nur bei der auftraggebenden Versicherung abgerechneten Schadenfälle angefallene Daten. Damit würde der Dienstleister wie eine Auskunftfei tätig sein.

Wir werden Ihnen mit dem nächsten Rundschreiben eine Reihe von Musterschreiben und Fragestellungen zur Verfügung stellen, die gegenüber ControlExpert und Co. zur Anwendung kommen sollten. In jedem Fall können Sie versichert sein, dass wir derzeit das Thema Datenschutz mit höchster Priorität behandeln.

7. Rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichtes Arnsberg zur Unzulässigkeit von Provisionszahlungen

Wir dürfen auf das beiliegende Urteil des LG Arnsberg vom 21.11.2007, AZ 1 O 195/07, zur Unzulässigkeit von Provisionszahlungen bei Kfz-Sachverständigen verweisen (**Anlage 3**).

Interessant an dieser Entscheidung ist die Tatsache, dass der beklagte Sachverständige vor dem OLG Hamm die Berufung zurückgenommen hat. Der Sachverständige, der hier abgemahnt wurde, hatte eine 20%ige Vermittlungsprovision für jeden vermittelten

Auftrag angeboten. Diese Vermittlungsprovision wurde als Aufwandsentschädigung bezeichnet.

Das Landgericht Arnberg stellt fest, dass in dem Verhalten des Sachverständigen unlauterer Wettbewerb zu sehen ist. Unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 3 UWG liegt dann vor, wenn Wettbewerbshandlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch unangemessenen, unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen. Dies ist bei dem Angebot eines Kfz-Sachverständigen auf Vermittlungsprovision für Gutachtaufträge der Fall. So hatte auch bereits das Landgericht Berlin (WRP 2004, 647) entsprechend entschieden. Interessant dürfte die Entscheidung auch sein bspw. für das Versprechen des TÜV SÜD Kfz-Betrieben Gutschriften für die Nutzung einer Hotline zur Verfügung zu stellen, genauso wie es nicht unproblematisch sein könnte, mit Kfz-Betrieben Verträge abzuschließen, die eine Zahlung versprechen, ohne dass eine Gegenleistung zu erkennen ist.

8. BVSK-Informationen für Autofahrer und Kfz-Betriebe

a) *Autofahrer*

- Versicherung verzögert Regulierung, da der Sachverständige eine Weiterleitung des Gutachtens nur bei Beachtung des Datenschutzes zugunsten des Kunden und des Reparaturbetriebes zustimmt (**Anlage 4**).
- Vorsicht bei willkürlichen Kürzungen durch den regulierungspflichtigen Versicherer (**Anlage 5**).

b) *Kfz-Betriebe*

- Anmerkungen zu so genannten FairPlay-Konzepten (**Anlage 6**)
- Richtwinkelsatzkosten (**Anlage 7**)

09. Musterschreiben

a) *Kürzungen durch so genannte Prüfberichte*

Die Zahl rechtswidriger Kürzungen hat in den letzten Monaten dramatisch zugenommen. Häufig werden die Kürzungen begründet durch so genannte Prüfberichte, die regelmäßig Stundenverrechnungssätze, Klebesätze, UPE-Aufschläge, Verbringungskosten, Reinigungskosten oder Lackkosten reduzieren.

Lässt man derartige Kürzungen widerspruchslos zu, belegt man letztlich, dass man bereit und damit in der Lage ist, zu diesen eigentlich nicht auskömmlichen Konditionen zu arbeiten.

Es empfiehlt sich daher, gegen die Kürzungen regelmäßig vorzugehen. Beispielhaft wird auf beiliegendes Musterschreiben verwiesen (**Anlage 8**).

b) Musterschreiben 130%-Grenze

Bereits mit dem vergangenen Rundschreiben hatten wir auf die besondere Thematik der Rechtsprechung zur Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze aufmerksam gemacht. Der Bundesgerichtshof hat sich mit zwei Entscheidungen vom 13. und vom 27. November 2007 dahingehend geäußert, dass eine weitere Nutzung des Fahrzeuges nach fachgerecht durchgeführter Reparatur von 6 Monaten zum Nachweis des Integritätsinteresses grundsätzlich erforderlich sei. Nicht geäußert hat sich der Bundesgerichtshof jedoch zur Frage der Fälligkeit der Reparaturkosten.

Im Nachgang zu den BGH-Entscheidungen gibt es zwischenzeitlich zwei inhaltliche unterschiedliche Entscheidungen des OLG Celle und des OLG Düsseldorf. Während das OLG Celle davon ausgeht, dass bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt die Reparaturkosten sofort zu zahlen sind, vertritt das OLG Düsseldorf die Auffassung, dass die Reparaturkosten erst nach Ablauf von 6 Monaten auszugleichen wären.

Zu dieser Thematik haben wir aktuelle Musterschreiben gefertigt, die wir hier als Anlage beifügen (Anlage 9).

c) Musterschreiben Glas

Nach wie vor nehmen die Kürzungen bei Glasbruch nicht ab. Insbesondere die mit der Glasschadenthematik beauftragten Unternehmen wie ControlExpert oder Eucon kürzen offensichtlich ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Reparaturbedingungen.

Wir haben die hier vorliegenden Musterschreiben nochmals aktualisiert und fügen sie hier bei (Anlage 10).

10. Verschiedenes

a) Herbstsymposion „Recht am Ring“ am 05.12.2008, Beginn 09.30 Uhr [Anmeldungen unter: www.awg.mbh.de → Veranstaltungen]

Zum 7. Mal richten BVSK und AWG gemeinsam die Veranstaltung Herbstsymposion „Recht am Ring“ aus zum Thema:

„Geschädigte und Versicherungsnehmer zwischen Datenschutz und elektronischen Prüfberichten“

- ***Der elektronische Prüfbericht als Baustein in der Schadenregulierung***
- ***Elektronik als Voraussetzung für Prozessveränderungen***
- ***Der elektronische Prüfbericht in der juristischen Bewertung des Schadenersatzrechtes***

- **Elektronische Prüfberichte kontra Datenschutz?**
- **Elektronische Prüfberichte in der Praxis des KFZ-Sachverständigen – Kampf gegen die Willkür**
- **Elektronische Prüfberichte in der Praxis des Rechtsanwaltes – Kooperation zwischen Reparaturbetrieben, Sachverständigen und Rechtsanwälten**
- **Der elektronische Prüfbericht als Marketinginstrument**

Das traditionell juristisch geprägte Herbstsymposium will die Funktion der elektronischen Prüfberichte analysieren und Handlungswege aufzeigen, wie sich insbesondere der Kfz-Sachverständige diesen Instrumenten gegenüber zu verhalten hat. Wird der Datenschutz der häufig missverständlich umschriebenen Transparenz bei der Schadenabwicklung Grenzen aufzeigen? Muss der KFZ-Sachverständige den Inhalt seiner Gutachten bereits im Hinblick auf eine zu erwartende elektronische Überprüfung textlich und technisch verändern? Welche Strategie nehmen Sachverständige, Rechtsanwälte und Kfz-Betriebe jeweils oder gemeinsam in Anspruch, um sich insbesondere der Willkür der Ergebnisse der Prüfberichte zu widersetzen?

Das wohl spannendste, aber auch gefährlichste Thema für den Berufsstand der Kfz-Sachverständigen wird erstmals zum Mittelpunkt eines Sachverständigenkongresses gemacht. Das Thema richtet sich jedoch nicht nur an KFZ-Sachverständige, sondern naturgemäß gerade auch an Rechtsanwälte, aber auch in gleicher Weise betroffene Reparaturbetriebe und an Versicherer, vor allen Dingen die Versicherer, die bereits heute erhebliche Zweifel an der Seriosität und auch an der langfristigen Wirtschaftlichkeit der Reduzierung der Schadenabwicklung auf elektronische Überprüfungen hegen.

b) „10 wichtige Punkte nach einem Unfall“

Hinweisen möchten wir auf o. g. BVSK-Information, die jetzt wieder – nun auch mit bedruckter Rückseite – zur Verfügung steht. Ein Muster dieser Information sowie das Bestellformular dürfen wir hier beilegen (Anlage 11).

c) Zeitschrift autorechtaktuell.de, 2. Ausgabe 2008

Das Bestellformular dürfen wir hier beifügen (Anlage 12).

d) Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“ – SPEZIAL – VVG und Zeitschrift „autorechtaktuell.de“ – SPEZIAL - RDG

Das Bestellformular dürfen wir hier noch einmal beifügen (Anlage 13).

e) Aktuelle Sonderrechtsdienste

Hinweisen möchten wir noch einmal auf unsere Sonderrechtsdienste zu den Themen:

- **SRD 57/2008**
Fiktive Abrechnung – Sonderproblem der Höhe des Stundenverrechnungssatzes
- **SRD 58/2008**
Fiktive Abrechnung – Sonderproblem UPE-Aufschläge und Verbringungskosten
- **SRD 69/2008**
Das Integritätsinteresse bei der Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze
- **SRD 77/2008**
Zur Haftung des gerichtlichen Sachverständigen nach § 839a BGB

die Sie im **Mitgliederbereich** unter der Rubrik **Aktuell** finden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. RA Elmar Fuchs
Geschäftsführer

ANMELDUNG ZUM OLDTIMER-TREFFEN

Per Fax zurück an: 030-25 37 85 10



**Ich plane, anlässlich des 24. Kfz-Sachverständigentages des BVS
am 18. Juni 2009 mit meinem Oldtimer / Liebhaberfahrzeug in
Potsdam teilzunehmen.**

Büro:

Name:

Anschrift:

Fahrzeug:

Datum / Unterschrift

**Gesprächsergebnis BVSK – Versicherungen
(HUK-COBURG, Bruderhilfe, DEVK)**

Tableau I

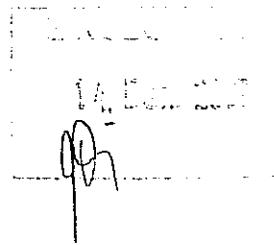
Nachfolgende Sachverständigenhonorare beinhalten Bruttoendbeträge, die sich zusammensetzen aus dem Grundhonorarwert (BVSK-Honorarbefragung 2005/2006) inklusive einer Nebenkostenpauschale, bestehend aus den Fotokosten, Schreibkosten, Porto/Telefonkosten und einem Grundanteil Fahrtkosten sowie der Mehrwertsteuer, ergänzt um einen weiteren Fahrkostenanteil (s. Radius).

Schadenhöhe netto zuzüglich Wert- minderung bis	Bruttoendbeträge (SV-Honorar)
500,00 €	194,47 €
750,00 €	229,19 €
1.000,00 €	273,74 €
1.250,00 €	298,98 €
1.500,00 €	322,21 €
1.750,00 €	346,33 €
2.050,00 €	366,11 €
2.300,00 €	381,17 €
2.550,00 €	402,79 €
2.800,00 €	417,86 €
3.050,00 €	442,75 €
3.300,00 €	453,20 €
3.550,00 €	474,85 €
3.800,00 €	487,95 €
4.100,00 €	509,48 €
4.350,00 €	516,12 €
4.600,00 €	541,02 €
5.100,00 €	561,33 €
5.600,00 €	585,63 €
6.100,00 €	608,73 €
6.650,00 €	649,68 €
7.150,00 €	662,88 €
7.700,00 €	697,88 €
8.200,00 €	714,39 €
8.700,00 €	737,50 €
9.200,00 €	767,87 €
9.700,00 €	790,97 €
10.250,00 €	827,31 €
10.750,00 €	850,42 €
11.250,00 €	870,23 €
11.750,00 €	890,04 €
12.300,00 €	909,85 €
12.800,00 €	925,04 €
13.300,00 €	954,75 €
13.800,00 €	981,16 €
14.300,00 €	1.007,52 €
14.800,00 €	1.027,38 €
15.300,00 €	1.056,63 €

Erläuterungen:

1. Für die Bemessung der Schadenhöhe maßgebend sind die Reparaturkosten netto zzgl. der Wertminderung. Im Totalschadensfall ist der Wiederbeschaffungswert brutto maßgebend.
2. Die vorgenannte Tabelle bezieht sich nur auf Pkw. Lkw, Sonderfahrzeuge und Exotenfahrzeuge sind nicht berücksichtigt.
3. Bei Schäden, die oberhalb von € 15.300,00 liegen empfiehlt der BVSK Tableau II.
4. Die vorgenannte Tabelle basiert auf der BVSK-Honorarbefragung 2005/2006. Nebenkosten wurden in pauschalisierter Form berücksichtigt. Dies bedeutet, dass im Einzelfall durch die Pauschale konkrete Rechnungsbeträge nach unten oder oben abweichen können, ohne dass dies bei der Prüfung der Angemessenheit des Honorars berücksichtigt werden kann. Dies ist jedoch für jede Gebührenordnung, die sich an der Schadenhöhe orientiert typisch.
5. Vorstehende Tabelle stellt keine verbindliche Preisempfehlung für Sachverständige dar.

*** Erfolgt die Gutachtenerstellung außerhalb eines Radius von 30 km erhöhen sich die nebenstehenden Bruttoendbeträge um weitere 10 €**



Verkündet am 21.11.2007

Voß
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit
der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am Main, vertr. d.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Firma Kfz-Sachverständigenbüro

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2007
durch die Richterin am Landgericht Thaler als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd Provisionsangebote für die Erteilung von Gutachtenaufträgen zu unterbreiten und/oder gemäß dieser Ankündigung zu verfahren, und/oder derartige Angebote von Mitarbeitern des Sachverständigenbüros zu dulden.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag i.H.v. 189,00 € zu zahlen nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2006.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1) aufgeführte Verpflichtung ein Ordnungsgeld i.H.v. 250.000,00 € angedroht, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollziehen am Inhaber.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen den Beklagten, der in Menden ein Kfz-Sachverständigenbüro betreibt, Unterlassungsansprüche geltend. Am 08.12.2006 fand zwischen den Zeugen [Name] und [Name], einem Mitarbeiter des Beklagten, ein Gespräch statt, dessen genauerer Inhalt zwischen den Parteien streitig ist. Mit Schreiben vom 19.12.2006 mahnte den Kläger den Beklagten ab und verlangte die Abgabe einer Unterlassungserklärung bis 28.12.2006.

Der Kläger behauptet, am 08.12.2006 habe Herr [Name] während der Begutachtung eines Kundenfahrzeugs Herrn [Name] von der Firma [Name] gefragt, warum er denn mit einem anderen Sachverständigen und nicht mit dem Büro des Beklagten zusammenarbeite. Im Falle der Zusammenarbeit mit seinem Büro werde eine 20 %ige Vermittlungsprovision für jeden vermittelten Auftrag gezahlt.

Der Kläger beantragt,

[Name] wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

[Name] die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, im Rahmen des Gesprächs habe Herr [Name] Herrn [Name] angeboten, dass der Beklagte im Falle einer Zusammenarbeit als Gegenleistung eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 20 % des Gutachtengrundhonorars zahlen werde. Die Wörter „Vermittlungsprovision“ oder „Provisionszusage“ seien in diesem Zusammenhang von dem Zeugen [Name] nicht gebraucht worden. Vielmehr handele es sich um eine Gegenleistung für die Bereitstellung von Werkstätten inklusive Personal und Werkzeug für seine Partnerbetriebe. Herr [Name] habe Herrn [Name] im Rahmen des Gesprächs am 08.12.2006 eine Zusammenarbeit auf der Grundlage des von ihm – dem Beklagten – verwendeten Mustervertrages (Bl. 25 d. A.) vorgeschlagen. Wegen der weiteren Einzelheiten einer möglichen Zusammenarbeit habe Herr [Name] sich direkt an den Beklagten wenden sollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2007 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen : und .. Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung von Provisionsangeboten aus §§ 3, 4 Nr. 1 8 Abs. 1 u. 2 UWG.

Der Beklagte hat gegen §§ 3, 4 Nr. 1 UWG verstoßen. Unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 3 UWG liegt insbesondere dann vor, wenn Wettbewerbshandlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen. Dies ist bei dem Angebot eines Kfz-Sachverständigen auf Vermittlungsprovision für Gutachtaufträge der Fall (vgl. LG Berlin, WRP 2004, 647).

Das der Beklagte bzw. sein Mitarbeiter dem Zeugen I für jeden vermittelten Gutachtauftrag eine Provision i. H. v. 20 % versprochen haben, steht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zur vollen Überzeugung der Kammer (§ 286 ZPO) fest. Der Zeuge hat ausgesagt, Herr habe ihn ungefähr nach der Hälfte der Begutachtung zur Seite genommen und ihn gefragt, ob er an einer Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenbüro des Beklagten interessiert sei. Er bekomme 20 % Provision von jedem Gutachten, unabhängig davon, ob die Versicherung bereits gezahlt habe oder nicht. Von einer Gegenleistung oder dem Abschluss eines Vertrages sei dabei nicht die Rede gewesen.

Demgegenüber hat der Zeuge : ausgesagt, er habe dem Zeugen I : im Falle einer Zusammenarbeit 20 % des Gutachtergrundhonorars in Aussicht gestellt und ihm

erklärt, wegen der weiteren Einzelheiten solle er sich an das Büro wenden. Daraufhin habe Herr i : erklärt, er kenne dies ja von der Leihwagenfirma her. Das Wort „Provision“ habe er in diesem Zusammenhang nicht gebraucht.

Die Kammer hatte keinen Zweifel an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen l .. Der Zeuge hat ruhig, sachlich und in sich widerspruchsfrei ausgesagt. Zudem steht der Zeuge zu keiner der beiden Parteien in näheren Beziehungen, sodass kein Grund ersichtlich ist, weshalb er den Beklagten zu Unrecht belasten sollte. Demgegenüber handelt es sich bei dem Zeugen um einen früheren Mitarbeiter des Beklagten, der möglicherweise aus Verbundenheit gegenüber seinem früheren Arbeitgeber in einzelnen Punkten die Unwahrheit gesagt hat. Im Übrigen hat selbst der Zeuge nicht die Darstellung des Beklagten bestätigt, wonach von einer Aufwandsentschädigung von 20 % die Rede gewesen sei.

Außerdem hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Aufwandsersatz i. H. v. 189,00 € aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1 u. 2 BGB.

Die Androhung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 2 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Thaler

BVSK-Information für Autofahrer

Versicherung verzögert Regulierung, da der Sachverständige eine Weiterleitung des Gutachtens nur bei Beachtung des Datenschutzes zugunsten des Kunden und des Reparaturbetriebes zustimmt

Zunehmend stellen Reparaturbetriebe, Sachverständige und Rechtsanwälte fest, dass der regulierungspflichtige Haftpflicht- oder Kaskoversicherer Gutachten und Kostenvoranschläge durch so genannte Prüfportale mit der Zielsetzung, insbesondere in dem Bereich Stundenverrechnungssatz, Verbringungskosten, Lackierkosten, Ersatzteilpreisaufschläge und Richtwinkelsatzkosten zum Teil sehr deutliche Reduzierungen vornehmen zu können, überprüfen lässt. Es wird die durchaus nachvollziehbare Auffassung vertreten, dass es sich hier um systematische, rechtswidrige und auch willkürliche Kürzungen handelt. Eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen hat zwischenzeitlich die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Kürzungen bestätigt.

Ein gravierendes Problem stellt aus Sicht des Datenschutzes die Gefahr dar, dass personenbezogene Daten, aber auch Daten von Sachverständigen, Rechtsanwälten und Kfz-Reparaturbetrieben gespeichert werden, um aus diesen Daten möglicherweise weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Eine derartige Datenspeicherung ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz verboten.

Wie nicht zuletzt die Diskussion über den Datenmissbrauch derzeit deutlich macht, müssen alle Beteiligten mit personenbezogenen Daten außerordentlich sorgfältig umgehen. Teilweise verlangen Sachverständige in ihren Gutachten daher, dass die Zustimmung zur Weiterleitung des Gutachtens an so genannte Prüfportale davon abhängig gemacht wird, dass der regulierungspflichtige Versicherer erklärt, die Daten unverzüglich zu löschen und nicht für weitere Zwecke zu nutzen.

Mit diesem Hinweis schützt der Sachverständige letztlich die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Reparaturbetriebes genauso wie er den Autofahrer vor ungerechtfertigter Dateninanspruchnahme schützt. Die Reaktion diverser Versicherer macht deutlich, dass man offenbar hier einen empfindlichen Punkt getroffen hat. Es wird damit gedroht, dass Sachverständigenkosten nicht übernommen werden oder dass sich die Regulierung verzögert, weil der Sachverständige einer Weiterleitung der personenbezogenen Daten nicht zugestimmt hätte. Diese Aussagen dienen offensichtlich vor allen Dingen der Verunsicherung von Reparaturbetrieben und geschädigten Autofahrern.

Die Rechtslage ist eindeutig. Der Geschädigte kommt seiner Schadendarlegungspflicht in der Regel dadurch nach, dass er einen qualifizierten Sachverständigen mit der Schadenfeststellung beauftragt. Diese Feststellungen sind der Regulierung zugrunde zu legen, es sei denn der Versicherer erhebt so genannte substantiierte Einwendungen gegen das Gutachten.

Unabhängig hiervon hat der Versicherer jederzeit die Möglichkeit, einen eigenen Sachverständigen oder auch einen externen Sachverständigen mit der Überprüfung eines Gutachtens oder Kostenvoranschlags zu beauftragen. Dies ändert jedoch nichts an der Verpflichtung, zuerst einmal die Feststellungen, die durch den Geschädigten vorgelegt wurden, einer Regulierung zugrunde zu legen. Keinesfalls ist davon auszugehen, dass der Geschädigte mit den Kosten einer Zweitbesichtigung belastet wird. Dies sind Kosten, die selbstverständlich der Versicherer selbst tragen muss, was ihn offenbar vielfach animiert, statt der Hinzuziehung eines qualifizierten Sachverständigen ein elektronisches Prüfportal zu beauftragen, das eine individuelle Überprüfung des Sachverhaltes bei tatsächlicher Besichtigung des Fahrzeuges nicht ermöglicht.

Sollten Ihnen entsprechende Vorgänge bekannt werden, informieren Sie umgehend Ihren Anwalt oder Ihren Sachverständigen bzw. wenden Sie sich an den BVSK.

Eine Information des:

**Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, Email: info@bvsk.de**

BFSK-Information für Autofahrer

Vorsicht bei willkürlichen Kürzungen durch den regulierungspflichtigen Versicherer

Das Schadensgutachten ist die Grundlage für eine korrekte Unfallschadenregulierung. Das Gutachten Ihres BFSK-Sachverständigen enthält alle regulierungsrelevanten Werte. Zunehmend werden jedoch korrekt erstellte Gutachten willkürlich angegriffen und Schadenpositionen ohne Berechtigung vorenthalten.

Vielmehr werden durch Hinweise auf angeblich kostengünstigere gleichwertige Reparaturwerkstätten oder durch Vermerke, dass bestimmte Schadenpositionen nur bei Nachweis zu erstatten sind, häufig pauschale und zumeist willkürliche Kürzungen vorgenommen. In aller Regel halten derartige willkürliche Kürzungen einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Hinweis auf angeblich günstigere Fachwerkstätten verkennt, dass der Geschädigte Anspruch darauf hat, dass sein Fahrzeug in einer fabrikatsgebundenen Werkstatt seines Vertrauens instand gesetzt wird, unabhängig davon, ob konkret oder fiktiv abgerechnet wird. Sehr häufig sind die dort benannten Werkstätten gerade nicht gleichwertig, insbesondere wenn es sich nicht um fabrikatsgebundene Betriebe handelt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die dort angegebenen Stundenverrechnungssätze häufig überhaupt nicht für den Normalkunden gelten, sondern ausschließlich zu Gunsten des regulierungspflichtigen Versicherers vereinbart werden.

Ähnliches gilt bei so genannten Ersatzteilpreisaufschlägen, die bei bestimmten Marken absolut branchenüblich sind. Hinweise, dass derartige übliche Preisaufschläge nur bei konkreter Abrechnung zu erstatten sind, sind in den meisten Fällen schlichtweg rechtswidrig.

Natürlich gibt es bei der Vielzahl der Amtsgerichte in Deutschland gelegentlich auch Entscheidungen, die eine Position eines Versicherers zu bestätigen scheinen.

Man darf jedoch nicht aus einer Ausnahmeentscheidung den Regelfall konstruieren, wie dies in den Prüfberichten häufig geschieht.

Zumeist beträgt die vorgenommene Kürzung etwa 10 % der gesamten Schadenssumme. Das ist ein Betrag, auf den der Geschädigte nicht ohne Grund verzichten sollte.

Die Empfehlung kann daher nur lauten, selbst bei geringfügigen Beträgen auf seinem Recht zu bestehen, Rücksprache mit dem Sachverständigen zu nehmen, der das Erstgutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt hat und wenn es erforderlich ist, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. In vielen Fällen ist ohnehin der günstigste Weg, von Anbeginn an einen Anwalt tätig werden zu lassen.

Keinesfalls sollte man im Übrigen zulassen, dass personenbezogene Daten – wie sie im Gutachten erscheinen müssen (Fahrzeugausstattung, Fahrgestellnummer, Wohnanschrift etc.) – durch die vom Versicherer beauftragten Prüfinstitute gespeichert werden. Im Interesse des Kunden verweisen daher viele BVSK-Sachverständige bereits darauf, dass einer Weiterleitung personenbezogener Daten nur zugestimmt wird, falls gleichzeitig durch den Versicherer erklärt wird, dass eine Speicherung der Daten nicht erfolgt.

Auch wenn ein derartiger Hinweis nicht im Gutachten steht, haben Sie das Recht, selbst hierauf gegenüber dem Versicherer zu bestehen

Bedenken sollten Sie auch, dass angeblich billige Werkstätten, die Ihnen in den Prüfberichten benannt werden, nicht immer die kostengünstigsten sind. Vielfach sind Fahrzeuge finanziert oder geleast oder mit erheblichen Garantieleistungen ausgestattet. Der Hinweis auf angebliche Qualifikationen des Betriebes nutzt Ihnen dann häufig wenig. Zum einen fehlt es unter Umständen an der typspezifischen Qualifikation, zum anderen kann es sein, dass bei Reparatur in einem nicht vom Hersteller autorisierten Betrieb Garantieleistungen nicht mehr gewährt werden oder auch der Wert des Fahrzeuges spürbar sinkt. Abgesehen davon muss auch die Frage erlaubt sein, warum ein Reparaturbetrieb zugunsten eines Versicherers Rabatte einräumt, die er dem Privatkunden, der regelmäßig alle Arbeiten bei ihm durchführen lässt, nicht einräumt.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über den BVSK.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, Email: info@bvsk.de

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Anmerkungen zu FairPlay-Konzepten

Vor einiger Zeit hat die Allianz Versicherung in Gesprächen mit Verbänden, Herstellern und einzelnen Kfz-Betrieben den Begriff FairPlay bei der Unfallschadenabwicklung eingeführt. Natürlich ist immer Skepsis von Nöten, spricht eine Partei in der Unfallschadenabwicklung von FairPlay. Allzu oft drängt sich der Verdacht auf, dass mit FairPlay die Verbesserungen der eigenen Marktchancen gemeint ist – verdeckt unter dem Deckmantel eines angeblich neuen Konzeptes.

Nichtsdestotrotz gebietet es tatsächlich die Fairness, neue Konzepte unvoreingenommen zu prüfen.

Das Ergebnis einer Prüfung muss differenziert betrachtet werden.

Zum einen ist nicht zu beanstanden, wenn zwei Verhandlungsparteien Regelungen vereinbaren, die für beide Parteien

1. wirtschaftlich tragfähig,
2. rechtlich zulässig,
3. nicht unangemessen belastend für Dritte

sind.

Der Versicherer bewirbt seine FairPlay-Konzepte, die im Übrigen in mehr oder weniger ähnlicher Form nicht nur bei der Allianz zu finden sind, unter anderem mit Kosteneinsparung bei der Schadenbearbeitung durch Prozessoptimierung infolge einer beschleunigten Kommunikation und übereinstimmend geregelter Verfahrensmodalitäten. Die Richtigkeit dieses Argumentes kann sicher nicht völlig in Abrede gestellt werden, zumindest soweit es sich um die Bearbeitung eines Kaskoschadens handelt. Theoretisch bedarf es weniger Prüfungsabläufe, wenn der Versicherer tatsächlich unterstellt, dass in einem Betrieb, mit dem er eine Vereinbarung hat, die zugrunde gelegten Regeln eingehalten werden. In diesen Fällen ist aus Versicherersicht gegebenenfalls die Einschaltung eines Sachverständigen entbehrlich und bei Nutzung eines kompatiblen EDV-Systems auf beiden Seiten wird eine papierlose Schadenbearbeitung, die letztlich sicher Kosten minimiert, ermöglicht.

Gänzlich anders sieht die Situation bei einem Haftpflichtschaden aus. Hier bedarf es immer der Schadenmeldung des Unfallverursachers sowie der Schadenmeldung des Geschädigten. Im Haftpflichtschadenfall widerspricht es unserem Rechtssystem und auch den Regeln der Vernunft, dem

einsatzpflichtigen Schädiger die Prüfung der Ansprüche zu überlassen, die dem Geschädigten zustehen.

Leider differenzieren die diversen Konzepte nicht deutlich genug zwischen Haftpflicht- und Kaskoschaden, was den Verdacht verstärkt, dass das eigentliche Ziel der Konzepte nicht die Abwicklung des Kaskoschadens ist, sondern die Einflussnahme auf den Haftpflichtschaden. Hierfür spricht auch, dass der Kaskoschaden bereits in der Vergangenheit durch den Versicherer aufgrund der vertragsrechtlichen Bedingungen beeinflussbar war und auch beeinflusst wird. Das höchste Einsparpotenzial aus Sicht des Versicherers dürfte in einem Haftpflichtschaden liegen, wo man sich nun sicher mithilfe des FairPlay-Konzeptes verspricht, durch schnellen Zugriff auf den Geschädigten Kosten einsparen zu können.

Je nach beteiligter Interessengruppe sind die Bedingungen, die den Konzepten zugrunde liegen, unterschiedlich ausgeprägt.

Jeder Betrieb muss demgemäß prüfen, ob die Positionen, die er üblicherweise berechnet, in dem Konzept als regulierungsrelevant vorgesehen sind.

Natürlich beginnt die Prüfung mit der Akzeptanz des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes. Nicht vergessen werden dürfen jedoch die Positionen UPE-Aufschläge, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten, Reinigungskosten und andere Nebenpositionen.

Wird nur eine Position in irgendeiner Form bestritten, ist zwar in diesem Einzelfall möglicherweise die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach wie vor positiv, doch muss an dieser Stelle immer die mittelfristige Wirkung bedacht werden. Es wird erfahrungsgemäß nicht möglich sein, die Kürzung einzelner Schadenpositionen auf ausschließlich wenige Versicherer zu begrenzen. Ganz eindeutig muss festgestellt werden, dass die Kürzung, die – aus welchen Gründen auch immer – gegenüber einem Versicherer zugelassen werden, nach geraumer Zeit allgemein verbindlich für alle Versicherer sein wird.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Aussage selbstverständlich auch dann gilt, wenn der Nachlass lediglich für Kaskoschäden vorgesehen sein sollte. Doch tatsächlich gibt es keinen sachlichen Grund dafür, dass ich beispielsweise im Kaskoschaden UPE-Aufschläge nicht berechne, dann jedoch im Haftpflichtschadenfall der UPE-Aufschlag anfallen soll.

Zwischen den Zeilen der Konzepte findet man häufig den Hinweis, dass in analoger Weise wie bei der Abwicklung eines Kaskoschadens auch bei Haftpflichtschadenfällen verfahren werden könne, soweit der entsprechende Versicherer zufälligerweise der Haftpflichtversicherer des Unfallursachers ist. Mit diesen mehr oder weniger verdeckten Aussagen wird die eigentliche Stoßrichtung der Konzepte deutlich. Genau jetzt will man in die tatsächliche Schadensteuerung einsteigen und vor allen Dingen einen unliebsamen Sachverständigen oder Rechtsanwalt ausschalten. Durch die direkte

Einflussnahme wird zudem die merkantile Wertminderung durch den Versicherer beeinflusst und vor allen Dingen die Höhe des Restwertes im Totalschaden in das Ermessen des Versicherers gestellt. Die wirtschaftlichen nachteiligen Folgen sind für den Kfz-Betrieb enorm und werden bei weitem nicht durch die Regulierungsgeschwindigkeit in einem Kaskoschaden ausgeglichen.

Äußerst kritisch sollten zudem alle Versuche bewertet werden, die Schadenabwicklung durch so genannte Prüfinstitute wie beispielsweise ControlExpert kontrollieren zu lassen. Jedem Kfz-Betrieb ist der typische Kürzungsmechanismus bei Beteiligung von ControlExpert etc. bekannt. Viele Kfz-Betriebe betrachten die Kürzungen als willkürlichen Angriff auf gefestigte Rechtsprechung und auf die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten eines Betriebes. Wer nun eine faire Regulierung unter Zuhilfenahme gerade dieses Gremiums anbietet, der muss zumindest sehr nachhaltig erklären können, wie dieser Widerspruch aufgelöst werden kann.

Dabei ist zusätzlich der Gefahr zu begegnen, dass die Archivierung und mögliche Verwendung von Kundendaten datenschutzrechtlich bedenklich ist und auch hier die mittelfristigen Folgen nachteilig sein können.

Zusammenfassung

Die Kooperation mit Versicherern unter dem Gesichtspunkt so genannter FairPlay-Konzepte muss jeweils individuell kritisch überprüft werden. Entscheidend ist, dass eine Kooperation nicht zu Beeinträchtigungen der Kalkulationsgrundlagen des Kfz-Betriebes führt und entscheidend ist weiterhin, dass sich eine Kooperation ausschließlich auf die Abwicklung von Kaskoschäden bezieht.

Bei Haftpflichtschäden sollte stets daran gedacht werden, die Rechte des Geschädigten zu beachten, insbesondere einen Kfz-Sachverständigen einzuschalten oder die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Gerade im KH-Schaden geht es zudem darum, bei Restwert, Wiederbeschaffungswert und Wertminderung nicht die Interessenlage des Kunden bzw. die Interessenlage des Kfz-Betriebes selbst zu verschlechtern.

Weitere Informationen können über den BVSK, Tel.: 030/ 25 37 85 - 0 eingeholt werden.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, Email: info@bvsk.de

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Richtwinkelsatzkosten

Es handelt sich hier um Kosten für Richtwinkelsätze, die an sich nur für Volumenmodelle in Markenwerkstätten vorhanden sind und dort üblicherweise in die Stundenverrechnungssätze mit einberechnet werden.

Die weitaus überwiegende Anzahl von Werkstätten muss diese Richtwinkelsätze oftmals teuer anmieten, so dass dann entsprechende Richtwinkelsatzkosten in einem Kostenvoranschlag oder Sachverständigengutachten enthalten sind. Auch hier ist die schadensersatzrechtliche Erstattungsfähigkeit bei fiktiver Abrechnung streitig.

Grundsätzlich ist auch hierbei davon auszugehen, dass Richtwinkelsatzkosten in Form von Leihgebühren der Werkstatt zu erstatten sind, wenn der Sachverständige in einer Werkstatt die Kalkulation vornimmt, in der der Geschädigte üblicherweise sein Fahrzeug reparieren, warten und inspizieren lässt und diese Werkstatt keine Richtwinkelsätze vorhält, sondern diese für entsprechende Reparaturarbeiten anmieten muss.

Auch für den Fall, dass ein Sachverständiger entgegen der BGH-Rechtsprechung vom 29.04.2003 ortsübliche oder mittlere Stundenverrechnungssätze in seinem Gutachten aufnimmt, können grundsätzlich Richtwinkelsatzkosten mit angeführt werden, da für diese Fälle davon auszugehen ist, dass für die entsprechenden günstigeren Stundenverrechnungssätze Werkstätten herangezogen werden, die die Richtwinkelsätze nicht bevorraten und diese somit auch anmieten und weiterberechnen müssen.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, Email: info@bvsk.de

Anlage 8

Kürzungen (z.B. Stundenverrechnungssätze, Ersatzteilpreisaufschläge, Lackierung, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten) durch so genannte Prüfberichte

Versicherung

Schadensnummer: ...

Ihr Schreiben vom: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Abrechnungsschreiben vom ... mit dem Sie Rechnungspositionen unseres Erachtens willkürlich gekürzt haben.

Unsere Aktivlegitimation ergibt sich aus der Ihnen bereits vorliegenden Abtretungserklärung.

Grundlage der von Ihnen vorgenommenen Kürzungen ist offensichtlich ein so genannter Prüfbericht einer Organisation, die erkennbar das Fahrzeug nicht besichtigt hat. Offensichtlich ist man hier pauschal nach Kürzungsvorgaben vorgegangen, die durch Sie als regulierungspflichtigen Versicherer aufgestellt wurden.

Textbaustein 1: *Stundenverrechnungssatz*

Sie verweisen auf eine angeblich günstigere Kfz-Werkstatt, die zudem gleichwertig qualifiziert und ohne Weiteres zugänglich sein soll. Tatsächlich befindet sich die Werkstatt in erheblicher Entfernung vom Wohnsitz des Geschädigten und es kann keinesfalls von Gleichwertigkeit gesprochen werden, da es sich nicht um einen Betrieb des Fabrikats des streitgegenständlichen Fahrzeugs handelt. Im Übrigen bestehen erhebliche Zweifel, ob die Mitarbeiter der von Ihnen benannten Werkstatt die typisch spezifischen Qualifikationen nachweisen können.

Textbaustein 2: *Ersatzteilpreisaufschläge*

Unser Unternehmen berechnet Ersatzteilpreisaufschläge in angemessener Höhe. Dies ist regional üblich und auch bezogen auf das hier streitgegenständliche Fahrzeug. Insoweit kann selbstredend nicht davon ausgegangen werden, dass Ersatzteilpreisaufschläge nicht erstattungsfähig seien, selbst wenn es andere Werkstätten gibt, die möglicherweise aus Gründen, die hier nicht interessieren, Ersatzteilpreisaufschläge nicht berechnen.

Textbaustein 3: *Lackierung*

Die willkürliche Kürzung von Lackierkosten ist nicht nachvollziehbar. Die Kalkulation orientiert sich an Herstellervorgaben sowie an den entsprechenden Vorgaben des AZT. Es müsste

Ihnen hinreichend bekannt sein, dass Beilackierungskosten zu erstatten sind, da bei den heute üblichen Lacken eine Instandsetzung ohne Beilackierung angrenzender Teile nicht möglich ist.

Textbaustein 4: Verbringungskosten

Unser Betrieb hält keine Eigenlackiererei vor mit der Folge, dass bei der Unfallschadeninstandsetzung das Fahrzeug in eine fremde Lackiererei verbracht wird. Die insoweit angefallenen Verbringungskosten, die auch typisch und regional üblich sind, wurden berechnet.

Textbaustein 5: Richtwinkelsatzkosten

Richtwinkelsatzkosten sind weder im allgemeinen Stundenverrechnungssatz enthalten noch müssen Richtwinkelsätze für Volumenmodelle vorgehalten werden. Richtwinkelsatzkosten werden durch uns dann berechnet, wenn im Rahmen der Instandsetzung Richtwinkelsätze benötigt werden. Diese in der Branche übliche Praxis dient im Ergebnis einer Verringerung der Gesamtreparaturkosten.

Nach unseren Recherchen verfährt nicht nur unsere Gruppe derart, sondern in gleicher Weise gehen auch ähnlich strukturierte Autohäuser in der Region vor.

Ihr Hinweis, dass für Volumenmodelle Richtwinkelsätze vorzuhalten sind, ist nicht nur sachlich falsch, sondern auch kartellrechtlich bedenklich, wenn man davon ausgeht, dass eine derartige Verpflichtung nur durch den Automobilhersteller formuliert werden könnte. Kein Automobilhersteller in Deutschland und kein Fahrzeugimporteur erwartet von seinen Vertragspartnern, dass für so genannte Volumenmodelle Richtwinkelsätze vorgehalten werden. Würde im Übrigen ein Hersteller so verfahren, wäre ein Verfahren sowohl vor den Kartellbehörden wie auch wegen Verstoßes gegen die GVO in Brüssel vorhersehbar.

Wir gehen davon aus, dass nunmehr eine unverzügliche Zahlung erfolgen kann, anderenfalls werden wir unserem Kunden raten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Rechtsanwalt an Versicherung, wenn Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze in einer Fachwerkstatt durchgeführt wird und die Versicherung jedoch lediglich auf Grundlage von Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert erstattet.

Versicherung

Schadensnummer:

Ihr Schreiben vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit zeigen wir an, ... anwaltlich zu vertreten. Unser Mandant hat das beschädigte Fahrzeug fachgerecht instand setzen lassen. Wir nehmen Bezug auf Ihre Abrechnung vom ..., in der Sie sich weigern, die Reparaturkosten in vollem Umfang auszugleichen.

Sie nehmen insoweit Bezug auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 13.11.2007 (AZ: VI ZR 89/07) und vom 27.11.2007 (AZ: VI ZR 56/07), die sich mit dem so genannten Integritätsinteresse bei einer Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze befassen. Der Bundesgerichtshof beschreibt das Integritätsinteresse in diesen beiden Entscheidungen grundsätzlich mit einer weiteren Nutzungsdauer von 6 Monaten.

In beiden Fällen waren jedoch, auch wenn die Fahrzeuge repariert worden sind, nicht die Reparaturkosten tatsächlich angefallen, sondern die Geschädigten begehrten Abrechnung auf Gutachtenbasis. Diese Fälle sind jedoch anders zu beurteilen als die Fälle, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug in einer Fachwerkstatt reparieren lässt und die Reparaturkosten in voller Höhe bezahlt.

Das Integritätsinteresse wird in diesen Fällen bereits dadurch dokumentiert, dass der Geschädigte sein Fahrzeug in einer Fachwerkstatt mit einem entsprechenden tatsächlich angefallenen Reparaturkostenaufwand hat reparieren lassen (Beschluss des OLG Celle vom 22.01.2008, AZ: 5 W 102/07).

Diese Interpretation der genannten BGH-Entscheidungen durch das OLG Celle ist zutreffend, weil der Bundesgerichtshof in neueren Entscheidungen die Zulässigkeit der Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze ausdrücklich bestätigt und an keiner Stelle die Zahlung der Reparaturkosten nach fachgerecht durchgeführter Reparatur davon abhängig gemacht hat, dass 6 Monate vergehen (BGH,

Urteile vom 15. Februar 2005, AZ: VI ZR 70/04 und VI ZR 172/04). Der Bundesgerichtshof hat sich in seinen beiden Entscheidungen vom November 2007 nicht von dieser Rechtsprechung distanziert.

Das Zurückhalten des vollen Schadenersatzes führt dazu, dass der Nachweis einer 6-monatigen Weiternutzung zu einer Anspruchsvoraussetzung des Schadenersatzanspruches wird. Dies aber würde das Ende der von der Rechtsprechung ausdrücklich gewollten 130 %-Regel bedeuten. In der Praxis kann es eine Reparatur im Rahmen der 130%-Regel nur geben, wenn der Versicherer zur sofortigen Zahlung verpflichtet ist, da gerade hier oft Reparaturen durchgeführt werden, weil die Mittel für eine Ersatzbeschaffung nicht vorhanden sind.

Entscheidender noch: Eine 6-monatige Weiternutzung zu einer Anspruchsvoraussetzung zu machen, ist schon in sich widersprüchlich. Denn einerseits wird vom Geschädigten verlangt, dass er sein Integritätsinteresse durch Weiternutzung des reparierten Fahrzeugs dokumentiert. Andererseits wird ihm die Weiternutzung gerade dadurch unmöglich gemacht, dass man ihm die Mittel versagt, die zur Durchführung der Reparatur erforderlich sind.

Von der Frage, wann die Schadenersatzsumme fällig ist, ist die Frage zu trennen, ob zum Nachweis des Integritätsinteresses tatsächlich in jedem Fall eine 6-monatige Weiternutzung erforderlich ist. Die BGH-Entscheidungen vom 13.11.2007 und 27.11.2007 sprechen insofern von einem Grundsatz. Von einem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Welche Ausnahmen die Gerichte zulassen werden, bleibt abzuwarten.

Wir haben unserem Mandanten jedenfalls geraten, nach Ablauf von 6 Monaten Ihnen gegenüber einen Nachweis vorzulegen, dass das Fahrzeug weiter genutzt wird oder gegebenenfalls mitzuteilen, dass Gründe für eine frühere Veräußerung vorliegen.

Dabei gehen wir davon aus, dass der noch offene Betrag unverzüglich durch Sie zum Ausgleich gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

RA an Versicherung, falls Versicherung bei Glasschaden Abzüge vornimmt

Versicherung

Glasschaden vom: ...

Schadenummer: ...

Ihr Schreiben vom: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit wurden durch Sie lediglich ... € zur Auszahlung gebracht. Sie begründen die Abzüge mit nicht gegebener Erforderlichkeit der Positionen

- ...

- ...

- ...

Die Reparatur wurde durch die Fa. ... entsprechend den Herstellervorgaben durchgeführt. Die vorgenannten Positionen sind auch angefallen. Eine ordnungsgemäße Reparatur bedingte diese Positionen.

Die von Ihnen vorgenommene Kürzung basiert augenscheinlich auf einer lediglich formalen Prüfung ohne Berücksichtigung des Einzelfalles und des konkreten Aufwandes.

Sollte Zahlung nicht unverzüglich erfolgen, werden wir Ihrem Versicherungsnehmer raten, bezüglich der Höhe der Reparaturkosten das Sachverständigenverfahren gemäß § 14 AKB einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

RA an Versicherung im Kaskoschadenfall bei Glasschadenrechnungsprüfung durch ControlExpert/ Eucon/ DEKRA/ andere

Versicherung

Schadenummer: ...

Ihr VN: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die von Ihnen vorgenommene Rechnungskürzung.

Die bei der Fa. ... in Auftrag gegebene Reparatur wurde fachgerecht nach Herstellervorgaben durchgeführt. Sämtliche Positionen, die in Rechnung gestellt wurden, sind tatsächlich angefallen und demgemäß in der Rechnung aufgeführt.

Die von Ihnen zugrunde gelegten „korrigierten“ Beträge mögen bei idealtypischem Ablauf einer Reparatur zwar theoretisch möglich sein, vorliegend wurde die Reparatur jedoch aufgrund des objektiv angefallenen Aufwandes durchgeführt. Nach unseren Informationen beruht die durchgeführte „Korrektur“ unserer Rechnung auf EDV-Programmen ohne konkrete Besichtigung des Fahrzeuges, woraus sich unseres Erachtens auch die Willkür der Kürzungen erklären lässt.

Nach den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen sind die konkret angefallenen erforderlichen Reparaturkosten zu erstatten.

Wir werden unserem Kunden daher raten, das Sachverständigenverfahren gemäß § 14 AKB einzuleiten, sollte vollständige Zahlung hier nicht bis spätestens ... erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

***RA an Versicherung zur Begründung des Mehraufwandes bei Reparaturdurchführung
infolge eines Glasbruchs***

Versicherung

Schaden-Nr.: ...

Ihr Abrechnungsschreiben vom: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit bitten Sie um eine Stellungnahme zu dem Reparaturmehraufwand infolge des nunmehr eingetretenen Glasbruchs.

Festzuhalten ist, dass die Herstellervorgaben grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Instandsetzung des betroffenen Bauteiles möglich ist, ohne dass es zu einem Glasbruch kommt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um verklebte Scheiben handelt.

Die Herstellervorgaben gehen von einer idealtypischen Reparatur aus, wo von vornherein ausgeschlossen ist, dass es technische oder sonstige Schwierigkeiten bei der Durchführung der Reparatur gibt.

Tatsächlich jedoch sind die idealtypischen Herstellervorgaben für die Reparatur gerade in diesem Segment in der Praxis häufig nicht einzuhalten. Nach unserer Einschätzung dürften sich die Fälle, bei denen es trotz sorgfältiger Arbeit zu Glasbruch kommt, bei etwa 50 % bewegen.

Die Ursache für den Glasbruch liegt in aller Regel nicht in einem Fehlverhalten des Instandsetzungsbetriebes, sondern die Ursache ist darin begründet, dass auf Grund nicht erkennbarer Spannungen ein spannungsfreies Ausglasen und damit ein Einsetzen der Scheibe in das neue Bauteil nicht möglich ist. Üblicherweise wird dennoch in Sachverständigengutachten auf diese Thematik nicht gesondert hingewiesen, um der Befürchtung insbesondere der regulierungspflichtigen Versicherer entgegenwirken zu können, dass durch einen entsprechenden Hinweis, Reparaturen, die von den idealtypischen Herstellervorgaben abweichen, zunehmen. Hinzu kommt, dass bei der Schadenfeststellung

üblicherweise nicht erkennbar ist, ob Spannungen bestehen, die zu dem auch hier in Rede stehenden weiteren Schaden führen.

Wir haben vorliegend nach Rücksprache mit einem Kfz-Sachverständigen und dem Betrieb jedoch keinen Zweifel, dass der Mehraufwand bei der Instandsetzung unfallbedingt erforderlich wurde. Wir dürfen weiter darauf hinweisen, dass Reparaturvorgaben des Herstellers keinerlei Verbindlichkeit besitzen, insbesondere dann nicht, wenn bei der konkreten Reparaturdurchführung Sachverhalte zu berücksichtigen sind, die bei der Schadenfeststellung nicht bekannt sein können.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bestellformular

Bestellungen bitte an:
BVSKE-Service-GmbH, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin
per Fax: 030/25 37 85-10 oder
E-mail: info@bvsk.de

BVSKE – Informationen für Autofahrer

„10 wichtige Punkte nach einem Unfall“

Wir bestellen _____ Exemplare.

Preis: 30,00 € = 500 Expl. zzgl. MwSt., Porto/Versand
Preis: 50,00 € = 1000 Expl. zzgl. MwSt., Porto/Versand



Anschrift:

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

R Ü C K A N T W O R T F A X

bitte zurück an:

per Post: BVSK-Service-GmbH, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin

per Fax: 0 30/ 25 37 85 -10

Zeitschrift autorechtaktuell.de

2. Ausgabe 2008

Ich habe Interesse an der Zeitschrift und bestelle:

_____ Exemplare (à 1,00 €)

[Mindestbestellmenge bitte beachten: 100 Exemplare.]

Firma/Büro:

Name, Vorname:

Datum

Stempel/Unterschrift

Wichtige Rechtsänderungen
in 2008 betreffen auch Sie!



Wir bieten Ihnen in **Sonderausgaben** zu unseren **Zeitschriften** praxisgenaue rechtliche Informationen zu wichtigen Reformen an:

VVG

Der Kfz-Sachverständige SPEZIAL

Die Reform des **Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)** bringt zahlreiche Änderungen in der Schadensregulierung im Bereich der Kfz-Kasko-Versicherung. Unsere aktuelle Ausgabe von „Der Kfz-Sachverständige – Spezial“ gibt Ihnen praxisrelevante Antworten u.a. auf folgende Fragen:

- Welche Änderungen bringt das neue VVG in der Sparte Kasko?
- Welche Fälle sind von den Neuregelungen betroffen?
- Was sind die praktische Konsequenzen bei der Schadenregulierung?

RDG

autorechtaktuell.de – SPEZIAL

Das **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)** bringt ganz neue Chancen und Möglichkeiten für das Kfz-Gewerbe. In „autorechtaktuell.de – Spezial“ erhalten Sie wichtige Informationen u.a. zu folgenden Themenbereichen:

- Wichtige Änderungen im Überblick
- Chancen für den Kfz-Betrieb – Was ist künftig erlaubt?
- Umsetzungsmodelle zur Komplettregulierung



**Bundesanzeiger
Verlag**

**Recht
vielseitig!**

▶ Bitte per **Fax an 030/ 25 37 85 10**

BESTELLSCHEIN



**Der Kfz-Sachverständige – SPEZIAL:
Die Kfz-Kasko-Versicherung nach der VVG-Reform**

Ja, bitte liefern Sie _____ Exemplare zum Stückpreis von 15,- €

ca. 32 Seiten, A4



**autorechtaktuell.de – SPEZIAL:
Neue Chancen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**

Ja, bitte liefern Sie _____ Exemplare zum Stückpreis von 15,- €

ca. 32 Seiten, A4

**Sonderkonditionen
für Großabnehmer:**

Ich bin an dem Bezug von **mindestens 100 Expl.**
eines Titels interessiert. Bitte kontaktieren Sie
mich dazu unter der folgenden Rufnummer: _____

ABSENDER:

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

X

Datum, Unterschrift



**Bundesanzeiger
Verlag**

www.bundesanzeiger-verlag.de